

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 57 (1965)
Heft: 2

Artikel: Ausländerproblem ; Italienabkommen
Autor: Wüthrich, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausländerproblem – Italienabkommen¹

Wenn mit Aufwand von Druckerschwärze Probleme gelöst werden könnten, dann müßten wir uns heute wohl kaum noch über die Gefahren der Ueberfremdung unterhalten. In der Tat ist noch selten über ein Problem so viel geschrieben worden wie über das Fremdarbeiterproblem, wobei die beiden Extreme zum Teil in einer geradezu unverantwortlichen Art und Weise hochgespielt wurden. Dabei vergißt man offenbar da und dort, daß mit Uebertreibungen und Unwahrheiten das Ausländerproblem nicht gelöst werden kann. Leider hat sich gerade in diesem Zusammenhang unverkennbar gezeigt, daß sich auch in der im allgemeinen als seriös qualifizierten Schweizer Presse der Zug zum Sensationellen zusehends verstärkt.

Weil dem so ist, kommt einer objektiven Stellungnahme der verantwortlichen Organe der freien Gewerkschaftsbewegung eine entscheidende Bedeutung zu. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß das Bundeskomitee dieses Problem auf die Tagesordnung der heutigen Ausschußsitzung gesetzt hat.

Ich möchte versuchen, soweit wie möglich das Problem unter *positiven* Vorzeichen zu beleuchten, und zwar ganz einfach aus der Erfahrung heraus, daß dauerhafte gewerkschaftliche Erfolge nie mit negativen Vorzeichen erzielt werden können. Das gilt sowohl für die ausländischen Arbeitskräfte wie für die schweizerischen Kollegen. Wenn die ausländischen Arbeiter etwa glauben sollten, sie könnten ihre Probleme mit einer unsachlichen Kritik an und mit ihrem Fernbleiben von den Gewerkschaften lösen, dann täuschen sie sich. Wenn anderseits schweizerische Kollegen der Auffassung sein sollten, die vielfältigen Probleme der Ueberfremdung mit einer Ablehnung des Italienabkommens bewältigen zu können, befinden sich auch diese in einem schweren Irrtum. Die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind viel komplizierter; sie sind vor allem für die freie Gewerkschaftsbewegung, die im Interesse der Mitglieder eine dynamische Wirtschaftspolitik unterstützt, nicht so einfach zu lösen, wie man es sich da und dort vorstellt.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Verbände haben es nicht notwendig, in der Frage der Fremdarbeiter ihren bisherigen Kurs zu ändern. Wir wären in der Lage, zahlreiche Warnungen vor einer zunehmenden Ueberfremdung durch eine allzu liberale Zulassungspraxis zu zitieren. Ich möchte mich auf ein einziges Zitat beschränken; es lautet wie folgt:

Laut Bericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit befanden sich Mitte August vorigen Jahres in der Schweiz 271 149 kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte, wovon 160 269 Männer und 110 880 Frauen. Fügt man

¹ Nach dem im Gewerkschaftsausschuß am 13. Januar 1965 erstatteten Referat.

dieser beträchtlichen Zahl die rund 84 000 Personen hinzu, die eine Niederlassungsbewilligung besitzen, ergibt dies das beunruhigende Total von 355 000 ausländischen Arbeitskräften. Wenn man vermeiden will, daß der Arbeitsplatz der einheimischen Arbeiter und Angestellten schon beim geringsten Konjunkturrückgang gefährdet wird, so sollte dies eine oberste Grenze sein, die nicht überschritten werden darf.

Der große Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist daher der Auffassung, daß die in Kraft stehenden bundesgesetzlichen Regelungen über die Erteilung von Arbeitsbewilligungen von den zuständigen Kantonsbehörden streng und einheitlich einzuhalten sind. Der Gefahr einer dauernden Störung des Gleichgewichtes zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitskräften kann nur begegnet werden, wenn man die Aufenthaltsbewilligungen wie bisher beschränkt ...

Bei diesem Zitat handelt es sich um einen Auszug aus der Resolution betr. die ausländischen Arbeitskräfte vom 10. Februar 1956, also zu einer Zeit, da die Arbeitszeit in der Industrie im allgemeinen noch 48 Stunden pro Woche betrug und man folglich nicht die Arbeitszeitverkürzung für die Störung des Gleichgewichtes verantwortlich machen konnte. Wie gesagt, könnten der Gewerkschaftsbund und die angeschlossenen Verbände unzählige ähnliche Appelle zitieren. Wir möchten darauf verzichten, denn wir wissen sehr gut, daß auch mit solchen Zitaten das Ausländerproblem nicht gelöst werden kann. Was die Gewerkschaften aber mit Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, ist die Tatsache, daß nicht sie, sondern die Arbeitgeber mit ihrem unbändigen Drang nach Expansion, Arm in Arm mit den Zulassungsbehörden von Bund und Kantonen, das Ueberfremdungsproblem verursacht haben.

Die Appelle der Gewerkschaften wurden noch bis vor kurzem von Arbeitgebern und verantwortlichen Behörden und, sagen wir es offen, auch von einem Teil unserer Gewerkschafter und Vertrauensleute, in den Wind geschlagen oder überhört. Man bezichtigte die Gewerkschaften seitens der Arbeitgeberorganisationen und Behörden unrealistischer Ueberlegungen und unterschob uns lohnpolitische Motive. Erst im Zusammenhang mit den Gesprächen über Maßnahmen gegen die zunehmende Teuerung als Folge der überforderten Wirtschaft ist man behördlicherseits dem Problem der Ueberfremdung nähergetreten, nachdem schon vorher die Wirtschaftsverbände ihre Appelle zur Investitionsdämpfung und Personalstabilisierung erlassen hatten.

Der Bundesrat erließ im März 1963 Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte. Dieser Beschluß hatte jedoch Löcher, durch welche auf Grund kantonaler Ausnahmegewilligungen weitere Ausländerkontingente hindurchschlüpfen konnten. Und wir erlebten einmal mehr, daß die August-Zählung 1963 einen um rund 50 000 erhöhten Bestand an kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften auswies.

Vielleicht dürfen wir hier in Erinnerung rufen, daß die Vertreter des Gewerkschaftsbundes an einer Besprechung vom 20. Januar 1963 mit Bundesrat Schaffner ausdrücklich auf diese Löcher aufmerksam gemacht haben. Bundesrat Schaffner hat uns versichert, er werde darüber wachen, daß mit den Ausnahmestimmungen kein Mißbrauch getrieben werde. Leider genügte diese Zusicherung nicht, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Auf Grund der August-Zahlen 1963 (sie standen wie gesagt um rund 50 000 höher als im Vorjahr) sah sich der Bundesrat veranlaßt, auf den Monat März 1964 die Zulassungsvorschriften wesentlich zu verschärfen. Aber auch diese verschärften Vorschriften, datiert vom 21. Februar 1964, hielten nicht dicht. Durch das sehr weitmaschige Netz von kantonalen Ausnahmewilligungen sind weitere 31 000 ausländische Arbeitskräfte hindurchgeschlüpft. Damit erreichte der Bestand an Ausländern – wenn wir die Niedergelassenen und Familienangehörigen hinzuzählen – nahezu eine Million. Das hat – wir könnten sagen zur großen Genugtuung der freien Gewerkschaften – eingeschlagen. Alle, ohne Unterschied der politischen Richtung und wirtschaftlichen Stellung, scheinen nun die Gefahren einer Ueberfremdung, auf welche die Gewerkschaften schon lange hingewiesen haben, zu erkennen. Mit anderen Worten: die psychologischen Voraussetzungen für konstruktive Maßnahmen wären damit, wenn auch etwas spät, geschaffen.

Leider wird diese als Positivum zu wertende Erkenntnis von negativen Kräften überschattet, die nicht einfach übersehen werden dürfen. Ich spreche von der «Nationalen Bewegung gegen die Ueberfremdung» mit Sitz in Winterthur, einer Bewegung, die sich in ihrer Propaganda einer Sprache und Aufmachung bedient, die derjenigen der «Nationalen Front» der dreißiger Jahre sehr nahe kommt. Eine jahrzehntelange gewerkschaftliche Erfahrung lehrt, daß die Gewerkschaften und ihre Mitglieder von solchen Bewegungen keine Vorteile, sondern nur Nachteile zu erwarten haben. Auf alle Fälle wäre es jedoch eine unverzeihliche Illusion, zu glauben, solche Bewegungen würden uns das Fremdarbeiterproblem lösen.

In diese spannungsgeladene Atmosphäre fielen nun die Gespräche über das «Italienerabkommen». Diese bildeten den bekannten Tropfen, der das Faß zum Ueberlaufen brachte und der erwähnten Bewegung gegen die Ueberfremdung Auftrieb gab. Der ganze «Volkszorn» – wenn man so sagen darf – richtete sich nun gegen dieses Abkommen, das natürlich für den heutigen Zustand nicht verantwortlich gemacht werden kann. Denn erstens ist es noch gar nicht in Kraft und zweitens bestimmt es nicht über die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, sondern lediglich über deren Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.

Ich möchte hier eine Klarstellung anbringen, die vor allem auch an die Adresse der italienischen gewerkschaftlichen Vertrauensleute

gerichtet ist, die aber auch uns dienlich sein kann, dann nämlich, wenn man uns etwa Vorhaltungen über den Verlauf der Ratifikationsberatungen machen sollte.

Diese Klarstellung liegt darin:

1. Das Italienerabkommen ist nicht etwas grundsätzlich Neues. Es besteht bereits heute eine «Vereinbarung vom 22. Juni 1948 über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz.»

2. Auf Antrag der italienischen Regierung hat sich anfangs 1961 der Bundesrat bereit erklärt, Verhandlungen über die Revision dieser Vereinbarung von 1948 aufzunehmen. Gleichzeitig stellte die italienische Regierung das Begehren auf Revision des Sozialversicherungsabkommens vom 17. Oktober 1951, das uns hier nicht weiter beschäftigt.

Bei den Verhandlungen über das Einwanderungsabkommen stellten die Italiener massive Forderungen, die nicht erfüllt werden konnten. Da keine Einigung möglich war, wurden die Verhandlungen auf Wunsch Italiens und im Einverständnis mit der Schweiz im November 1961 auf unbestimmte Zeit vertagt.

3. Inzwischen ist in wichtigen Industrien Italiens eine wirtschaftliche Rezession eingetreten. Das veranlaßte Italien im November 1962, nach vorheriger Fühlungnahme zwischen den Delegationschefs, die Wiederaufnahme der ein Jahr vorher unterbrochenen Verhandlungen zu beantragen. Im Schatten der Rezessionsfolgen war Italien bereit, an den früheren Forderungen massive Abstriche vorzunehmen.

Es war also Italien, das die Verhandlungen – wohl in der Meinung, damit einen Druck ausüben zu können – unterbrochen hat. Wenn man nun in der italienischen Diplomatie ungeduldig wird über das verfassungsmäßig vorgeschriebene, etwas lange Prozedere bei der Ratifikation des Abkommens, so dürfen wir immerhin darauf hinweisen, daß die Schuld der dreijährigen Verhandlungsfrist auf Italien fällt.

Am 10. August 1964 wurde das Abkommen unter den üblichen Vorbehalten der Ratifikation durch die zuständigen Instanzen beider Länder in Rom unterzeichnet. Es durfte in diesem Moment angenommen werden, daß der Wortlaut bald einmal publiziert werde. Das war leider eine Täuschung. Die Botschaft und das Abkommen samt dazugehörendem Schlußprotokoll und gemeinsamer Erklärung wurden der Öffentlichkeit erst nach dem 4. November 1964 bekannt.

Man hüllte sich zuständigen Orts noch in Stillschweigen, als der Wortlaut Mitte Oktober vollumfänglich in der kommunistischen «Unità» publiziert war. Daß dies einer Beruhigung der Atmosphäre

nicht gerade dienlich war, weiß jeder, der auch nur die primitivsten Grundbegriffe der Psychologie kennt. Das Verhalten unserer Landesregierung, die mangelnden «public relations», mußten erfahrungsgemäß zu allerlei Mutmaßungen führen. Jedenfalls gab es den negativen Kräften Auftrieb. Als man dann vernahm, daß das Abkommen auf den 1. November 1964 provisorisch in Kraft gesetzt werden sollte, war der «Zapfen vollends ab». Das können diejenigen am besten beurteilen, die an der gewerkschaftlichen Front vorne stehen. Diese vorzeitige Inkraftsetzung mußte unbedingt verhindert werden. Deshalb erfolgte am 9. Oktober 1964 die Demarche bei Bundespräsident von Moos.

Es war keine Zeit zu verlieren, da am gleichen Tag der Bundesrat zur Frage der provisorischen Inkraftsetzung Stellung nahm. Der Bundesrat hat dem Begehren der Delegation entsprochen. Und wenn man von den unvermeidlichen Nebengeräuschen absieht, hat dieser Bundesratsbeschluß beruhigend gewirkt.

Am 27. November 1964 trat die Erweiterte Außenpolitische Kommission, die mit der Vorberatung des Einwanderungsabkommens beauftragt war, in Genf zusammen. Offenbar hat Bundesrat Schaffner angenommen, es handle sich dabei um eine Angelegenheit von zwei bis drei Stunden. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Bereitschaft, sich mit bundesrätlichen Erklärungen abzufinden, diesmal nicht sehr groß war. Die Stimmung war ausgesprochen schlecht, und wenn es zu einer Abstimmung gekommen wäre, hätte mutmaßlich eine Mehrheit gegen eine Ratifikation gestimmt.

Wir sahen uns deshalb veranlaßt, die Auffassung zu vertreten, es seien die Beratungen und die Beschlußfassung hinauszustellen, bis der Bundesrat über Maßnahmen zu einer schrittweisen Senkung der Ausländerzahl entschieden hat. Diese Auffassung ist durchgedrungen und fand ihren Niederschlag im einstimmig angenommenen Communiqué der Kommission.

Auch dieser Schritt der gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Mitglieder der nationalrätlichen Kommission wurde im allgemeinen begrüßt. Er bedeutete, daß das Geschäft von der Traktandenliste des Nationalrates der Dezember-Session abgesetzt werden mußte. Auch der Versuch unseres Außenministers, die Kommission umzustimmen, verlief erfolglos. Ich glaube sagen zu dürfen, daß damit die Gewerkschaften das Ausländerproblem wieder in ihren Griff bekommen haben.

Der Bundesrat befindet sich durch diesen Kommissionsbeschluß in der Zwangslage, wirksame Maßnahmen zu treffen, die zu einer Senkung der Ausländerzahl führen. Wenn er das unterläßt, riskiert er, daß

1. am 28. Februar 1965 die Konjunkturbeschlüsse auch von den verärgerten Gewerkschaftsmitgliedern abgelehnt werden, womit

natürlich das Ausländerproblem erst recht nicht gelöst werden kann, und

2. der Nationalrat die Ratifikation des Abkommens auch in der März-Session nicht vornimmt.

Und nun einige Worte zum Einwanderungsabkommen. Ich habe gesagt, daß es sich um die Revision der Vereinbarung über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte vom 22. Juni 1948 handelt. Es ist also nicht etwas vollständig Neues. Die kritischen Punkte sind zu finden in

- Art. 11 betr. die Arbeitskräfte mit fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz,
- Art. 12 betr. die Saisonarbeitskräfte und
- Art. 13 betr. den Nachzug der Familien.

Hier muß ich einflechten, um was es eigentlich substanziell bei den Auseinandersetzungen geht. Einmal ist zu sagen, daß es nicht um die 720 000 (August 1964) kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte schlechthin, sondern lediglich um die 474 000 kontrollpflichtigen *italienischen* Arbeitskräfte geht. Davon sind 284 000 Nichtsaison- und 170 000 Saisonarbeiter.

Im August 1964 waren 176 000 männliche italienische Arbeitskräfte im Genuß einer Ganzjahresbewilligung, wovon rund 60 000 verheiratet sind. Von den Ehefrauen dieser 60 000 verheirateten Italiener arbeiten bereits rund 25 000 in der Schweiz und sind folglich im Gesamtbestand der ausländischen Arbeitskräfte mitgezählt. Rund 8000 Ehefrauen halten sich als Nichterwerbstätige in der Schweiz auf, sind also bereits nachgezogen, und 7000 sind ehemalige Schweizerinnen.

Es verbleiben also nach dem heutigen Stand ungefähr 20 000 italienische Arbeitskräfte, die ihre Ehefrauen noch in Italien haben und die, sofern sie mindestens 18 Monate bei uns sind und die übrigen Bedingungen erfüllen, ihre Familie nachziehen können.

Man kann sodann annehmen, daß von den italienischen Arbeitskräften mit Ganzjahresbewilligung 40 000 bis 50 000 mehr als fünf und weniger als zehn Jahre in der Schweiz sind. *Das wären diejenigen, die beim Inkrafttreten des Abkommens in den Genuß einer verbesserten Rechtsstellung auf dem Arbeitsmarkt kämen.* Sie haben Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für ihre Tätigkeit am bisherigen Arbeitsplatz. Sodann bezieht sich die verbesserte Rechtsstellung hauptsächlich auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes in- und außerhalb des Berufes. Vorbehalten bleiben allerdings die besonderen Vorschriften, welche die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften aus zwingenden Gründen des Landesinteresses einschränken.

Was schließlich die *Saisonarbeiter* betrifft, sieht das Abkommen vor, denjenigen, die während fünf aufeinanderfolgenden Jahren insgesamt mindestens 45 Monate in der Schweiz tätig waren, auf Gesuch hin eine Jahresbewilligung zu erteilen, vorausgesetzt daß sie in ihrem Beruf eine Ganzjahresbeschäftigung finden. Diese Bestimmung ist namentlich für die italienischen Arbeitskräfte im Bau-, Gewerbe-, Gast- und Beherbergungsgewerbe und in der Landwirtschaft von Bedeutung. Wie viele das sein könnten, ist nicht bekannt. Man weiß nur, daß von den 159 000 in den Bauberufen tätigen Italienern im August 1964 rund 14 000 im Genuß einer Ganzjahresbewilligung waren.

Schätzungen über die Auswirkungen dieser Bestimmung sind also kaum möglich, da unbekannt ist, wie viele Arbeitgeber in den Saisonbranchen bereit und in der Lage sind, eine Ganzjahresbeschäftigung zuzusichern. Es ist eher anzunehmen, daß sich diese Zahl in engen Grenzen halten würde.

Es ist durchaus verständlich, daß, im Hinblick auf die akute Wohnungskrise, vor allem der erleichterte Nachzug der Familie zu Auseinandersetzungen führte. Die Auslogierungen von Schweizern, die da und dort vorgekommen sind, auch wenn es sich, gemessen am Ganzen, um vereinzelte Fälle handelt, haben natürlich dem zum Teil berechtigten Unwillen noch Auftrieb gegeben. Solche Vorkommnisse gehören öffentlich angeprangert. Wir glauben aber nicht, daß der Gewerkschaftsbund seine Fremdarbeiterpolitik nach solchen asozialen Elementen ausrichten darf.

Wir haben nun gesehen, um welche Größenordnungen es substantiell geht. Man kann natürlich mit einigem Recht sagen, daß auch 20 000, die eventuell sofort für den Nachzug der Familie in Frage kommen, zuviel sind, wenn man einen vollständig ausgetrockneten Wohnungsmarkt hat.

Hier können auch in Zukunft Friktionen entstehen, auch wenn das Abkommen nicht über die Zahl der italienischen Arbeitskräfte, sondern lediglich über die Aufenthaltsbedingungen derjenigen, die schon da sind, entscheidet. Deshalb haben wir verlangt, daß mit der Erleichterung des Familiennachzuges unabdingbar eine stufenweise und spürbare *Rückbildung* der Ausländerzahl verbunden werden muß. Der Bundesrat hat, wie schon gesagt, den Auftrag, der Kommission einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

Als Zielsetzung stellen wir uns eine stufenweise Rückbildung auf 500 000 vor, wie sie im Bericht der vom Bundesrat im Jahre 1961 eingesetzten Studienkommission enthalten ist. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es *Sofortmaßnahmen und eine langfristige Fremdarbeiterpolitik*.

Unter den Sofortmaßnahmen stellen wir uns eine Verschärfung des Ende Februar 1965 ablaufenden Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1964 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer

Arbeitskräfte vor. Die heutigen Zulassungsvorschriften sehen eine Betriebsplafonierung auf 97 bzw. 95 Prozent vor, wobei durch die kantonalen Zulassungsbehörden Ausnahmen bewilligt werden konnten, wenn dies durch besondere Verhältnisse gesamtwirtschaftlicher, regionaler oder betrieblicher Art gerechtfertigt ist.

Hier muß nun, mit dem auf 1. März 1965 kommenden Bundesratsbeschluß, die Schraube angezogen werden. Der Bundesrat gedenkt dies wie folgt zu tun:

1. Betriebsplafonierung und neu betriebliche Ausländerplafonierung. Damit fällt die Möglichkeit, den Abgang von Schweizern durch Ausländer zu ersetzen, weg. Andererseits kann sich nicht der eine Betrieb auf Kosten des anderen unbegrenzt durch das Wegengagieren von Schweizern vergrößern. Ueber die Prozentsätze wird man sich verständigen müssen.

2. Genehmigungspflicht kantonaler Ausnahmebewilligungen durch den Bund. Dadurch ist eine einheitliche Praxis einigermaßen gewährleistet, und der Bund bekommt eine bessere laufende Kontrolle. Damit nicht übermarcht werden kann, müßte eine maximale «Bundesreserve», z. B. für 10 000 Arbeitskräfte, für solche Härtefälle festgesetzt werden.

3. Möglichste Unterbindung der sogenannten Spontaneinreisen, das heißt die Aufenthaltsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Einreisende bereits im Besitz eines Arbeitsplatzes ist.

Langfristig muß nach unserer Auffassung der Plafond an Ausländern *gesetzlich* verankert werden. Die Demokratische Partei hat bekanntlich eine Verfassungsinitiative in dieser Richtung beschlossen. Eine solche Initiative ist überflüssig, da der Bund auf Grund von Art. 69^{ter} der Bundesverfassung die Kompetenz bereits besitzt, auf dem Gebiete der Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu legiferieren.

Auf dieser Bestimmung beruht denn auch das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, revidiert am 8. Oktober 1948. Es scheint uns, daß hier der Ort wäre, wo eine Limitierung des Ausländerbestandes aufgenommen werden könnte, und zwar in Art. 1 als neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

Zur Verhinderung einer Ueberfremdung darf der Bestand an erwerbstätigen Ausländern 500 000 nicht übersteigen.

Dazu müßte in einer neuen Uebergangsbestimmung eine Frist vorgesehen werden, bis zu welcher dieser Stand zu erreichen wäre. Diese Bestimmung könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

Der in Art.1 Abs.2 festgesetzte Bestand an ausländischen Arbeitskräften ist durch einen stufenweisen Abbau des heutigen Bestandes in folgender Weise zu erreichen:

- in einer ersten Etappe durch Senkung der Kontrollpflichtigen auf 500 000 bis Ende 1969;*
- in einer zweiten Etappe durch Senkung der Erwerbstätigen (Kontrollpflichtige und Niedergelassene) auf 500 000 bis Ende 1972.*

Wir haben die Auffassung, daß, wenn in diesem Gesetz eine Begrenzung vorgenommen würde, die Uebergangsfrist so lange angesetzt werden könnte, daß keine oder möglichst geringe Störungen entstünden.

Das Bundeskomitee hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit den möglichen Maßnahmen befaßt und beschlossen, mit einer Eingabe an den Bundesrat zu gelangen, nachdem eine Delegation am 5. Januar 1965 Gelegenheit hatte, diese Konzeption dem Bundespräsidenten H. P. Tschudi und Bundesrat Willy Spühler vorzutragen.

Diese Eingabe soll dem Bundesrat ermöglichen, die Vorschläge allenfalls bei der Neufassung des Bundesratsbeschlusses über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte auf den 1. März 1965 und bei der Abfassung des Berichtes an die nationalrätliche Kommission zu berücksichtigen. Wenn der Bundesrat diese Maßnahmen ergreift, schafft er damit zweifellos auch die psychologischen Voraussetzungen für die Ratifikation des Einwanderungsabkommens in der März-Session.

Aber nicht nur das; auch die Atmosphäre für die Abstimmung über die Konjunkturbeschlüsse könnte damit ganz beträchtlich verbessert werden, und was wesentlich ist, der Gewerkschaftsbund käme von der zermürbenden Defensive wieder in die Offensive.

Ernst Wüthrich, Bern.